

---

## **Einfriedungen, Stützmauern und Abstellplätze**

---

### **Grundsätzliches**

An die Gestaltung von Einfriedungen und Stützmauern stellt die Gemeinde Küsnacht hohe architektonische Anforderungen. Grundsätzlich ist nicht nur die Anlage selbst, sondern auch deren Auswirkung auf den öffentlichen Raum zu beurteilen; in diesen Bereich ist der ganze Strassenraum mit einzubeziehen. Wichtig sind nicht nur das Normalprofil, sondern infolge der oft vorhandenen topografisch anspruchsvollen Verhältnisse auch die Übergänge, bzw. die Anfangs- und Endpunkte zum bestehenden Terrain und den Nachbargrundstücken. Diese Anforderungen gelten auch für Lärmschutzwände. Mauern und andere geschlossene Einfriedungen ab 1.0 m Höhe haben in der Regel einen Abstand von 50 cm ab der Strassengrenze einzuhalten. Der Zwischenbereich ist zu begrünen.

Die Anforderungen an Mauern und Containerabstellplätze sind im Art. 48b Abs. 1 BZO (Bau- und Zonenordnung) konkretisiert worden:

"Für eine befriedigende Einordnung ist der Übergang zum öffentlichen Raum vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen angemessen zu begrünen. Mauern, namentlich Stützmauern und geschlossene Einfriedungen, dürfen gegenüber Strassen und Wegen max. 1,5 m hoch in Erscheinung treten. Höhere Mauern sind durch Abstufung zu gliedern und zu begrünen."

Ebenso ist die Gestaltung der Fahrzeugabstellplätze in diese Überlegungen mit einzubeziehen. Oberflächen sind nach Möglichkeit mit sickerfähigen Belägen auszurüsten.

### **Sichtweiten**

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die erforderlichen Sichtweiten entlang Strassen gemäss der kantonalen Strassenabstandsverordnung (StrAV).

### **Geländer und Absturzsicherungen**

Gemäss § 20 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) sind zugängliche Stellen gegen Absturzgefahr zu sichern. Die technische Ausführung hat gemäss SIA Norm 358 (Geländer und Brüstungen, Ausgabe 2010) zu erfolgen. Die Ausbildung der Absturzsicherungen ist in das architektonische Konzept der Geländer, Stützmauern und Einfriedungen einzubeziehen.

## **Bepflanzungen**

Für die Bepflanzung sind einheimische und dauerhafte Begrünungen zu bevorzugen. Auf dem Infoblatt "Schwarze Liste und Watch-List" des Informationszentrums der Schweizer Flora (info flora) aufgelistete Pflanzen sind nicht erwünscht ([www.infoflora.ch](http://www.infoflora.ch) > downloads).

## **Gesetzliche Grundlagen**

Folgende Bestimmungen sind zu beachten:

- Planungs- und Baugesetz (PBG), insbesondere § 238 zur Gestaltung und Einordnung
- Art. 48a und Art. 48b der Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Strassenabstandsverordnung (StrAV 700.4)
- Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV 722.15)
- VSS-Norm SN 640 291a "Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen"
- §§ 169 -179 EG ZGB zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie zu Hecken und Einfriedungen gegenüber Privatgrundstücken.